|  |  |
| --- | --- |
| **Auftraggeber:** | **Lohnverarbeiter:** |
| Name, Adresse, PLZ, Ort: | Name, Adresse, PLZ, Ort: |

|  |  |
| --- | --- |
| **Verarbeitungsschritte:** | **Angelieferte Rohstoffe bzw. Produkte:** |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

1. **Vereinbarungsgegenstand:**

Der Auftraggeber vereinbart mit dem Lohnverarbeiter die Be- und Verarbeitung der vom Auftraggeber angelieferten Rohstoffe bzw. Halbfabrikate aus biologischer Landwirtschaft (eine Liste der angelieferten Produkte sowie der durchgeführten Be- und Verarbeitungsschritte liegt dieser Vereinbarung als Anlage 1 bei oder wird in der oben angeführten Liste eingetragen)

1. **Verpflichtung des Lohnverarbeiters:**
	1. Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich, bei der Be- bzw. Verarbeitung der angelieferten Rohstoffe und Halbfabrikate aus biologischer Landwirtschaft die Vorgaben der VO (EU) 2018/848 idgF und des österr. Lebensmittelbuches Kap. A8 idgF sowie etwaiger privatrechtlicher Vereinbarungen einzuhalten.
	2. Die Arbeitsgänge zur Be- bzw. Verarbeitung der angelieferten Produkte aus biologischer Landwirtschaft werden zeitlich oder räumlich getrennt von anderen Arbeitsgängen und in geschlossener Folge durchgeführt.
	3. Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich die angelieferten Waren aus biologischer Landwirtschaft von der Anlieferung über die Lagerung und Verarbeitung bis zur Auslieferung der fertigen Produkte völlig von anderen konventionellen Produkten zu trennen. Die Trennung der Produkte muss für alle Mitarbeiter deutlich erkennbar und für Dritte nachvollziehbar sein.
	4. Der Lohnverarbeiter verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen lückenlos zu führen:
	- Art und Menge der angelieferten Rohstoffe, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe
	- Lieferanten (falls andere als der in dieser Vereinbarung genannte Auftraggeber)
	- eingesetzte Rezepturen
	- Art und Menge der erzeugten und ausgelieferten Produkte
	5. Der Lohnverarbeiter legt diese Aufzeichnungen sowie die für die biologischen Produkte verwendeten Etiketten für die Bio-Kontrolle bereit bzw. stellt diese Unterlagen dem Auftraggeber bei einer Bio-Kontrolle des Auftraggebers zur Verfügung.
	6. Der Lohnverarbeiter gewährt der vom Auftraggeber beauftragen Bio-Kontrollstelle LVA GmbH und der Kontrollbehörde Zugang zu allen relevanten Betriebsräumlichkeiten, einschließlich der Buchführung und ist zur Auskunft verpflichtet.
2. **Verpflichtungen des Auftraggebers:**
	1. Der Auftraggeber verpflichtet sich dem Lohnverarbeiter alle für die Be- und Verarbeitung der biologischen Produkte erforderlichen Zutaten und Unterlagen (z.B. Rezepturen) zur Verfügung zu stellen.
	2. Der Warenfluss (Rohstoffanlieferung an den Lohnverarbeiter, Verarbeitung, Auslieferung von fertigen Produkten, …) muss anhand der vorliegenden Aufzeichnungen nachvollziehbar sein.
	3. Der Auftraggeber haftet für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel, die bei der Kontrolle der Lohnverarbeitung festgestellt werden. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass von der Kontrollstelle geforderte Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden.
	4. Die Kosten für die Bio-Kontrolle der Lohnverarbeitung sowie etwaige Zusatzkontrollen aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Zusatzkontrollen im Rahmen privatrechtlicher Regelungen trägt der Auftraggeber.
	5. Der Auftraggeber übermittelt der Bio-Kontrollstelle LVA GmbH innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung eine Kopie des Schreibens. Eine Lösung dieser Vereinbarung ist ebenfalls innerhalb von 14 Tagen an die Kontrollstelle zu melden.

Diese Vereinbarung gilt bis auf Widerruf ab dem Datum der Unterschrift beider Partner.

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Ort, Datum, Unterschrift | Ort, Datum, Unterschrift |
| Auftraggeber | Lohnverarbeiter |